



Gesetz über das Halten von Hunden

Merkblatt über die Änderungen ab 1. Januar 2008

Der Regierungsrat hat die von den Stimmberechtigten im November 2007 angenommenen Änderungen des Hundegesetzes auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Für Sie als Hundehalter haben die Gesetzesänderungen folgende Konsequenzen:

1. Sämtliche Hundehaltende müssen neu eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungs-Summe von 3 Mio Franken je Unfallereignis abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden, sowie derjenigen Person, die den Hund beaufsichtigt, abdeckt. Diese Versicherungspflicht kann in bestehende Privathaftpflichtpolicen integriert werden.

→→→→→ Die Versicherungsdeckung ist der Gemeindekanzlei Häfelfingen bis Ende 2008 mittels Auszug aus der Versicherungspolice nachzuweisen (§ 2 Gesetz über das Halten von Hunden)

2. Hunde mit übermässigem Agressionsverhalten und solche, die Menschen oder Tieren erhebliche Bissverletzungen zufügen, müssen durch die Gemeinde der kantonalen Hundefachstelle gemeldet werden (§ 2c).
3. Wird ein potentiell gefährlicher Hund angeschafft, ohne dass vorgängig eine Bewilligung eingeholt wurde, so wird dieser durch den Kantonstierarzt ohne weiteres Verfahren und auf Kosten der Hundehaltenden solange beschlagnahmt, bis die Angaben für die Bewilligungs-Voraussetzungen gegeben sind (§ 9a). Bewilligungen des Kantons Basel-Stadt und Solothurn haben im Kanton Basel-Landschaft keine Gültigkeit.
4. In einem Haushalt mit einem potentiell gefährlichen Hund dürfen keine weiteren Hunde im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden. Die Bewilligungsbehörde (Kantonstierarzt) kann nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmen bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Gefährdung verbunden ist (§ 2b).
5. Keine Hundegebühren mehr werden erhoben, für
-- ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
-- geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden
Die Nachweise sind von den Hundehaltenden der Gemeindekanzlei vorzulegen.

Unverändert gelten nach wie vor diese Gesetzesbestimmungen:

- Hundehaltende sind verpflichtet, Mutationen (Anschaffung, Weitergabe, Tod) ihrer Hunde bei der Gemeinde zu melden. Die Meldung hat innert 14 Tagen zu erfolgen.
- Alle Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
- Entlaufene und zugelaufene Hunde sind der Gemeinde innert 2 Tagen zu melden.
- Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen.
- Hundehaltende müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und entsorgen.

Das kantonale Hundegesetz und das kommunale Hundereglement können kostenlos auf der Gemeindekanzlei bezogen oder im Internet auf der Homepage der Gemeinde Häfelfingen (www.haefelfingen.ch) heruntergeladen werden.